



**ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM
Chain of Custody:
PEFC**

der

ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

DER

**BAUTECHNISCHEN VERSUCHS- UND
FORSCHUNGSANSTALT SALZBURG**

Ausgabe: 2022-02-03

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG.....	3
2	SCOPE und GRUNDLAGENDOKUMENTE.....	4
3	Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems „PEFC“ im Rahmen des Erst-Audits.....	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Vorgespräch, Informationsgespräch und Bekanntgabe des Zertifizierungsprogramms	5
3.3	Antragstellung und notwendige Unterlagen	5
3.4	Prüfung des Antrages.....	6
3.5	Auswahl und Festlegung des Auditors/Inspektors	6
3.6	Abschluss des Zertifizierungsvertrages	6
3.7	Evaluierungsgrundlagen des Erst-Audits	6
3.7.1	Anforderungen an die COC-Dokumentation des Antragstellers... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.8	Bewertungsbericht.....	7
3.9	Abweichungen	7
3.10	Management der Verbesserungsmaßnahmen.....	7
3.11	Einspruchverfahren des Antragstellers.....	8
3.12	Zertifizierung	8
3.13	Zertifizierungsdokumentation	8
4	Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems PEFC im Rahmen der Überwachung	9
4.1	Notwendige Unterlagen.....	9
4.2	Beauftragung des Auditors/Inspektors	9
4.3	Bewertungsgrundlagen der laufenden Überwachung	9
4.3.1	Anforderungen an das CoC-Verfahren und das Qualitätshandbuch	9
4.3.2	Änderung der Bewertungsgrundlagen	9
4.3.3	Änderung des Zertifizierungsumfanges	10
4.4	Überwachung, Prüfungen und Berichte	10
4.4.1	Management der Verbesserungsmaßnahmen.....	10
4.5	Einspruchverfahren des Antragstellers.....	12
4.6	Zertifizierung	12
4.7	Informationen zur richtigen Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen (PEFC- Logo)	12
Anhang A.	weitere Dokumente	13
Anhang B.	Ausstellung von Zertifikaten	14
Anhang C.	Verfahren zur Multi-Site- Zertifizierung	15

1 VORBEMERKUNG

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm PEFC¹- Chain of Custody (CoC) gilt in der Zertifizierungsstelle der bvfs und beschreibt den Ablauf einer Konformitätsbewertung nach PEFC Standard des PEFC (PEFC Council, 10 Rue de l'Aéroport, 1215 Geneva) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Umfang der Zertifizierung umfasst folgende Grundlegendokumente des PEFC International, 10 Route de l'Aéroport, 1215 Geneva beziehungsweise PEFC Austria, Strozzigasse 10, 1080 Wien aufgenommen:

PEFC AT ST 2001:2020 Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen

PEFC AT ST 2002:2020 Produktkettennachweis für Holzprodukte – Anforderungen

Gemäß PEFC AT ST 2003:2020 Produktkettennachweis für Holzprodukte – Anforderungen erfolgt die Konformitätsbewertung des Antragstellers in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen der Holzprodukte nach folgenden Gesichtspunkten:

Der Hersteller führt folgende Schritte durch (gem. PEFC AT ST 2002:2020):

Identifizierung der Materialkategorie;

Materialbewertung nach dem System der Sorgfaltspflicht (Due Diligence System – DDS).

Anwendung einer Chain of Custody- Methode gem. PEFC AT ST 2002:2020, Abs. 6

Verkauf von und Dokumentation zu zertifizierten Produkten

Einführung eines Managementsystems zur Regelung der Mindestanforderungen gem. PEFC AT ST 2002:2020, Abs. 8

Die notifizierte Zertifizierungsstelle stellt die Bescheinigung der Konformität der CoC-Prozesse und des Managementsystems des Antragstellers auf folgender Grundlage aus:

Erst-Audit der CoC-Prozesse und des Managementsystems des Herstellers

laufende Überwachung (Evaluierung) und Bewertung der CoC-Prozesse und des Managementsystems des Herstellers

Dieses Zertifizierungsprogramm beschreibt die Abfolge der einzelnen Tätigkeiten, wie sie von der Zertifizierungsstelle der bvfs koordiniert und durchgeführt werden.

¹ Programme for the Endorsement of Forest Certification

2 SCOPE und GRUNDLAGENDOKUMENTE

Die Zertifizierungsstelle der bvfs bietet im Rahmen dieses Zertifizierungsprogrammes Leistungen auf Basis der Anforderungen des PEFC Councils für Holzprodukte an:

Chain- of Custody- Zertifizierung

gemäß:

- PEFC AT ST 2002:2020: „Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen“ (in der jeweils gültigen Fassung)
- PEFC AT ST 2001:2020 Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen

Weitere Technische Regelwerke:

PEFC AT 0001:2017	Systembeschreibung des Zertifizierungssystems nach PEFC in Österreich
PEFC AT ST 2003:2020	Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody)
PEFC AT PB 4005:2017	Gebührenordnung
EN ISO/IEC 17065:2012	Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

3 Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems „PEFC“ im Rahmen des Erst-Audits

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen ist zu führen durch:

- a) Erstaudit des Antragstellers
- b) Evaluierung der CoC-Prozesse und des Managementsystems des Antragstellers

3.2 Vorgespräch, Informationsgespräch und Bekanntgabe des Zertifizierungsprogramms

Im Zuge der Anfrage zur Zertifizierung wird im Vorgespräch (telefonisch, schriftlich oder per E-Mail) die grundsätzliche Möglichkeit einer Zertifizierung abgeklärt und der Umfang der zu zertifizierenden Produkte festgelegt. Auf Wunsch des Kunden wird ein Termin für ein Informationsgespräch vereinbart. Im Rahmen des Vorgesprächs erfolgt ein gegenseitiger Informationsaustausch zu den folgenden Punkten:

- Sinn und Zweck der Zertifizierung
- Erläuterung Ablauf / Vorgehensweise des Audits
- Organisation und Unterlagen des Antragstellers
- Geltungsbereich der Zertifizierung
- Festlegung eines unverbindlichen zeitlichen Ablaufes
- Definition der Grundlagen für Audits und Zertifizierung

Anhand dieser Grundlagen wird der notwendige Aufwand berechnet und auf Wunsch ein Angebot erstellt. Weiters werden dem Antragsteller Unterlagen auf Wunsch übermittelt, welche den Ablauf der Zertifizierung beschreiben.

3.3 Antragstellung und notwendige Unterlagen

Nach Beauftragung der Zertifizierungsstelle durch den Antragsteller erhält dieser eine Aufstellung der nötigen Unterlagen, welche jedenfalls vor einem möglichen Erst-Audit zur Vorprüfung einzureichen sind:

- „Antrag auf Zertifizierung“ gem. ÖNORM EN ISO/IEC 17065
- Zertifizierungsvertrag gem. ÖNORM EN ISO/IEC 17065
- PEFC-CoC- Handbuch
- beschreibende Bezeichnung der Produkte
- im Falle einer Multi-Site Zertifizierung: Benennung der Betriebsstätten, über die sich die CoC erstreckt

Folgende Informationen in Bezug auf optionale Elemente des CoC-Standards sind mitzuliefern:

- CoC-Methode (PEFC AT ST 2002:2020, Abs. 6)
- Ggf. Methode für die Berechnung des Zertifizierungsprozentsatzes

3.4 Prüfung des Antrages

Nach Rückübersendung des Antrags auf Zertifizierung und der restlichen Unterlagen an die Zertifizierungsstelle erfolgt die Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der fachlichen Anforderungen. Gegebenenfalls werden von der Zertifizierungsstelle weitere notwendige Unterlagen nachgefordert.

Sollten die übermittelten Unterlagen die Schlüssigkeit der fachlichen Anforderungen nicht erfüllen, so ist das Zertifizierungsverfahren solange ruhend zu lassen, bis die Schlüssigkeit durch den Auftraggeber nachgewiesen werden kann.

3.5 Auswahl und Festlegung des Auditors/Inspektors

Der für das Erst-Audit notwendige Auditor/Inspektor wird von der Zertifizierungsstelle anhand der zu erfüllenden Kompetenzkriterien vorgeschlagen. Der Nachweis der Erfüllung der Kompetenzkriterien an die Zertifizierungsstelle erfolgt schriftlich.

Nach erfolgter Auswahl des Auditors/Inspektors wird dieser dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Der Antragsteller kann der Beauftragung des Auditors/Inspektors widersprechen. Es ist daraufhin von der Zertifizierungsstelle ein alternativer Auditor/Inspektor gemäß den Kompetenzkriterien auszuwählen und dem Antragsteller zu nennen.

Dieser Auditor/Inspektor wird schließlich beauftragt, die Evaluierung des Antragstellers durchzuführen.

3.6 Abschluss des Zertifizierungsvertrages

Bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen wird zwischen dem Antragsteller und der Zertifizierungsstelle ein rechtsgültiger Vertrag über die Zertifizierung abgeschlossen.

3.7 Evaluierungsgrundlagen des Erst-Audits

Im Rahmen des CoC-Erst-Audits gilt es:

- die Konformität des CoC-Verfahrens des Antragstellers mit den Anforderungen des CoC-Standards und relevanten Anlagen, welche die Definition der Herkunft des Rohmaterials umfasst, sowie dessen effektive Umsetzung festzustellen;
- die Konformität der CoC-Prozesse und des Managementsystems des Antragstellers mit den Anforderungen des CoC-Standards und deren effektive Umsetzung festzustellen;
- die Konformität des Antragstellers mit den Anforderungen der PEFC-Logorichtlinie und deren effektive Umsetzung festzustellen; Bemerkung: Die Verwendung des PEFC-Logos und der PEFC-Deklarationen wird im Rahmen der Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits überprüft.
- Bereiche der CoC des Antragstellers zu identifizieren, die verbessert werden können.

3.8 Bewertungsbericht

Es gelten alle Anforderungen aus ISO/IEC 17065, Abs. 7.4. Der Bericht soll alle Teile des Antragstellers, der Prozesse und Produktgruppen sowie die Produkte identifizieren, auf die sich die CoC des Antragstellers bezieht. Der Bericht soll die angewandten Zertifizierungskriterien definieren, d.h. den CoC-Standard und seine Teile, die auf die CoC des Antragstellers anwendbar sind,

Wenn sich die Bewertungskriterien zwischen den einzelnen Produkten / Produktgruppen unterscheiden, soll die Beurteilung für jedes Produkt / jede Produktgruppe separat erfolgen.

3.9 Abweichungen

Die Auditresultate sollen in die Kategorien Hauptabweichung, Nebenabweichung und Verbesserungspotenzial eingeteilt werden.

System des Qualitätsmanagements:

Bewertung	Abweichung	Verbesserungsmaßnahme(n)/ -zeitraum
[C] Conformity	keine	keine
[I] Improvement	Verbesserungspotenzial	Verbesserungsmaßnahmen werden vom Verantwortlichen festgelegt, aber kein Zeitraum vorgegeben
[MI] Minor non conformity	Nebenabweichung, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren des Verfahrens darstellt, wenn sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt wird (z. B. Verfahrensdurchführung(en) nicht normgemäß)	Verfahren korrigieren und Ergebnisse nachweisen Verbesserungszeitraum - innerhalb von zwei Monaten
[MA] Major non conformity	Hauptabweichung, die das Funktionieren und die des Verfahrens derart beeinträchtigt, dass nicht-konforme Produkte auf den Markt gebracht werden können (z. B. Verfahrensdurchführungen fehlen)	Kontrolle der Durchführung und Umsetzung Wiederholung des Audits (im Gesamten oder in Teilen) innerhalb zwei Wochen notwendig

3.10 Management der Verbesserungsmaßnahmen

Die Verbesserungsmaßnahmen sind durch den Auditor/Inspektor entsprechend Pkt. 3.9 zu gewichten und mit Fristen zu versehen.

Bei der Terminierung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Abweichungen behoben sein müssen, bevor der abschließende Auditbericht erstellt wird und das Zertifikat ausgestellt wird. Durch die Vorlage geeigneter Nachweise, wie z. B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit kann die Fehlerbehebung bestätigt werden.

Der Auditor/Inspektor nimmt die Evaluierung der eingereichten Ursachenanalyse, der Korrekturmaßnahmen und Termine vor. Wenn Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Bewertung nicht zulassen, wird der Auditor/Inspektor weitere Nachweise anfordern oder auch ein Nachaudit zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen der Zertifizierungsstelle empfehlen.

Die im Audit festgestellten Befunde (Erfüllungen, Abweichungen sowie Potenziale für Verbesserungen) sind Bestandteil der abschließenden Besprechung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Abweichungen direkt mit bei der auditierten Abteilung/Funktion formuliert und dokumentiert werden.

Eine Fristüberschreitung bzw. eine verzögerte Umsetzung der im Rahmen des Erst-Audits festgelegten Verbesserungsmaßnahmen kann eine verzögerte bzw. Nichtbehandlung der Zertifizierungsentscheidung bewirken.

Verzögerte Zertifizierungsentscheidung:

Bei Nebenabweichungen, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren des CoC-Verfahrens darstellen, und die innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt werden.

Nichtbehandlung der Zertifizierungsentscheidung:

Bei bestehenden Hauptabweichungen, die das Funktionieren und die Wirksamkeit des CoC-Verfahrens derart beeinträchtigt, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten.

3.11 Einspruchverfahren des Antragstellers

Einsprüche können nur von Verfahrensbeteiligten gegen das laufende Zertifizierungsverfahren eingereicht werden. Können Einsprüche nicht im Konsens erledigt werden bzw. bei anderen Arten von Beschwerden kommt das Beschwerdeverfahren der Zertifizierungsstelle bvfs-cert zur Anwendung.

3.12 Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle anhand der „Zertifizierungsentscheidung“ zur Bewertung des Audits herangezogen. Ausgestellte Zertifikate sind maximal 5 Jahre gültig.

3.13 Zertifizierungsdokumentation

Der Status der Zertifizierung wird dem Kunden jährlich formal mitgeteilt. Zusätzlich wird die Information über die Internetseite der bvfs. Dieses Verzeichnis enthält ständig aktualisierte Zertifizierungsinformationen (Aktualisierung mind. 2x jährlich) und ist jederzeit abrufbar.

4 Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren des Systems PEFC im Rahmen der Überwachung

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates ist die Konformitätsbewertung für die laufende Überwachung des CoC-Verfahrens gemäß den relevanten Dokumenten durchzuführen.

Auf ein Vor-Ort-Überwachungsaudit kann verzichtet werden und dieses kann durch andere Audittechniken ersetzt werden, wenn die übermittelten Aufzeichnungen ausreichend zuverlässig belegen, dass der Kunde seit dem letzten Erst-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit kein zertifiziertes Rohmaterial beschafft oder entsprechende Deklarationen gemacht hat. Der Zeitraum zwischen Vor-Ort-Überwachungsaudits soll jedoch zwei (2) Jahre nicht überschreiten.

4.1 Notwendige Unterlagen

Für die Überwachung hat der Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Antragstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist (falls nötig)
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung, sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereichs der Zertifizierung
- Nachweise von Auflagen der letzten Regelüberwachung

4.2 Beauftragung des Auditors/Inspektors

Für die laufende Überwachung wird grundsätzlich derselbe Auditor/Inspektor von der Zertifizierungsstelle herangezogen, wie im Zertifizierungsvertrag bekanntgegeben. Der Auditor/Inspektor kann vorbehaltlich ausreichender Kompetenz ohne Vorwarnung der Zertifizierungsstelle gewechselt werden.

4.3 Bewertungsgrundlagen der laufenden Überwachung

4.3.1 Anforderungen an das CoC-Verfahren und das Qualitätshandbuch

Beim Überwachungsaudit des Werkes durch den Auditor ist festzustellen, ob weiterhin die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende Herstellung, sowie der Einhaltung der Vorgaben des CoC-Verfahrens gegeben sind.

4.3.2 Änderung der Bewertungsgrundlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Änderungen der CoC-Prozesse und des Managementsystems des Antragstellers oder sonstige Änderungen, die einen Einfluss auf den Geltungsbereich des Zertifikates haben, zu informieren.

Dies sind z. B.:

organisatorische Änderungen (Umfirmierungen, Standortverlegungen und -änderungen, Zu- oder Verkauf von Unternehmen(-steilen), Vergleichs- oder Konkursverfahren, sofern der vereinbarte Zertifizierungsumfang betroffen ist, etc.), wesentliche Änderungen bei der Anzahl der Mitarbeiter oder von Mitarbeitern in Schlüsselstellen

Änderungen der Haupttätigkeiten und der Hauptprodukte
wesentliche Änderungen der Dokumentation.

Aussetzung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bis zum Verstreichen der Nachfrist kann bei Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit des Verfahrens derart beeinträchtigt, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, eine Aussetzung der Zertifizierung erfolgen.

Zurückziehung der Zertifizierung:

Nach Ablauf der Nachfrist muss die Zertifizierungsstelle bei weiter bestehenden Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit des Verfahrens derart beeinträchtigt, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, die Zurückziehung des Zertifikates durchführen.

4.3.3 Änderung des Zertifizierungsumfanges

Ändert sich der Zertifizierungsumfang, ist spätestens zwei Wochen vor dem Überwachungsaudit bzw. Erweiterungsaudit vom Auftraggeber das Formular „Antrag auf Erteilung eines PEFC-Zertifikates“ ausgefüllt und unterschrieben an die Zertifizierungsstelle zu senden. Beim anschließenden Überwachungsaudit bzw. Erweiterungsaudit werden das zu adaptierende System des Qualitätsmanagements und die technischen Aspekte vom Auditor bewertet.

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens sind zusätzlich nachzuweisen:

- Aufzeichnungen und Dokumentation der regelmäßigen Konformitätsprüfungen/Kontrollen der Holzprodukte.

4.4 Überwachung, Prüfungen und Berichte

Die Überwachung wird durch den beauftragten Auditor/Inspektor anhand der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Unterlagen (Auditplan und Checkliste) durchgeführt. Die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Aspekte wird gemäß Pkt. 3.7 durchgeführt.

Nach Abschluss des Audits wird durch den Auditor/Inspektor ein schriftlicher Auditbericht erstellt, der die Ergebnisse des Audits enthält. Festgestellte Hauptabweichungen und deren Behebung werden in Abweichungsprotokollen als Beilage zum Auditbericht mitgeteilt.

4.4.1 Management der Verbesserungsmaßnahmen

Hauptabweichungen sind durch den Auditor/Inspektor entsprechend Pkt. 3.9 zu gewichten und mit Fristen zu versehen.

Bei der Terminisierung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Hauptabweichungen behoben sein müssen, bevor der abschließende Auditbericht erstellt wird und die Verlängerung des Zertifikats bestätigt wird. Durch die Vorlage geeigneter Nachweise, wie z. B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit kann die Fehlerbehebung bestätigt werden.

Der Auditor/Inspektor wird die Evaluierung der eingereichten Ursachenanalyse, der Korrektur-

maßnahmen und Termine vornehmen. Wenn Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Evaluierung nicht zulassen, wird der Auditor/Inspektor weitere Nachweise anfordern oder der Zertifizierungsstelle ein Nachaudit zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen empfehlen.

Die im Audit festgestellten Befunde (Erfüllungen, Abweichungen sowie Potenziale für Verbesserungen) sind Bestandteil der abschließenden Besprechung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Abweichungen direkt mit bei der auditierten Abteilung/Funktion formuliert und dokumentiert werden.

Wenn bei der Durchführung des Audits festgestellt wird, dass die Anforderungen an die Dokumentation nicht umgesetzt worden sind (mehrere Abweichungen in der Umsetzung), ist das Management/der Managementsystembeauftragte zu informieren, dass das Audit nicht erfolgreich durchgeführt werden kann und dass ein weiteres komplettes Audit erforderlich ist. Die Gründe müssen angegeben werden.

Bei einer Fristüberschreitung bzw. bei einer verzögerten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen im Falle der Überwachung, kann dies eine Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung bewirken.

Einschränkung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bei Nebenabweichungen, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren des COC-Verfahrens darstellen und die innerhalb eines begrenzten Zeitraumes beseitigt werden, kann die Zertifizierungsstelle eine Einschränkung der Zertifizierung festlegen.

Aussetzung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bis zum Verstreichen der Nachfrist kann bei Hauptabweichungen, die das Funktionieren und die Wirksamkeit des COC-Verfahrens derart beeinträchtigt, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, eine Aussetzung der Zertifizierung erfolgen.

Zurückziehung der Zertifizierung:

Nach Ablauf der Nachfrist muss die Zertifizierungsstelle bei weiter bestehenden Hauptabweichungen, die das Funktionieren und die Wirksamkeit des COC-Verfahrens derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, die Zurückziehung des Zertifikates durchführen.

4.5 Einspruchverfahren des Antragstellers

siehe Pkt. 3.11

4.6 Zertifizierung

Die Verlängerung/Erweiterung der Zertifizierung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle anhand der positiven Überprüfung des Auditberichtes, sowie gegebenenfalls der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen. Ausgestellte Zertifikate sind maximal 5 Jahre gültig.

4.7 Informationen zur richtigen Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen (PEFC- Logo)

Wenn die Zertifizierungsstelle auf dem Zertifizierungsdokument oder zu einem anderen Zweck in Verbindung mit dem PEFC-System das PEFC-Logo verwendet, soll die Nutzung nur auf Grundlage einer gültigen Lizenz, die vom PEFC Council oder einem nationalen PEFC-Gremium ausgestellt wurde, erfolgen.

Wenn die Zertifizierungsstelle das PEFC-Logo auf dem Zertifizierungsdokument verwendet, bezieht sich das PEFC-Logo auf dem Zertifikat ausschließlich auf Übereinstimmung des Antragstellers mit den Anforderungen des PEFC-Systems und stattet den Kunden nicht mit dem Recht aus, das PEFC-Logo zu verwenden.

Anhang A. weitere Dokumente

Checkliste 19 inkl. Bericht zu Checkliste 19PEFC CoC Holzprodukte

Formblatt Antrag auf Zertifizierung bvfs-cert

Formblatt Zertifizierungsvertrag bvfs-cert

Formblatt Auditplan bvfs-cert

Formblatt Abweichungsbericht bvfs-cert

Formblatt Beschwerdeverfahren_Z

Anhang B. Ausstellung von Zertifikaten



- Logo der Zertifizierungsstelle (1)
- Logo der PEFC Notifizierung (2)
- Art des Zertifikats (3)
- Zertifikatsinhaber (4)
- angewandte CoC- Methode (5)
- zertifizierte Produkte (6)
- Standort (7)
- Identifizierung des CoC- Standards (8)
- Zertifikatsnummer (9)
- Datum der Erstaussstellung, der aktuelle Version, Gültigkeit (10)
- Akkreditierungsstempel der Zertifizierungsstelle (11)

Anhang C. Verfahren zur Multi-Site- Zertifizierung

Multi-Site-Zertifizierungen von entsprechenden Organisationen werden analog zu Einzelzertifizierungen entsprechend den Vorgaben des PEFC-Standards in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.